

Stelle tätig ist, setzt aber seine Handlung trotzdem fort, so sind die verletzten Tatbestände in Tatmehrheit mit § 97 StGB anzuwenden (vgl.* dazu Tatmehrheit zwischen § 99 und § 97 StGB. Hier gilt der gleiche Grundsatz).

Abschließend soll darauf hingewiesen werden, daß Spionageverbrechen Dauerdelikte sind.

2.2.3. Die Sammlung von Nachrichten (§ 98 StGB) ¹

1. Bei der Charakterisierung des Wesens der Landesverratsdelikte wurde bereits dargelegt, daß sich die imperialistischen Geheimdienste, feindlichen Organisationen, Einrichtungen, Gruppen oder Personen nicht ausschließlich auf die Sammlung geheimzuhaltender Nachrichten konzentrieren, sondern auch solche Nachrichten sammeln, die keinen geheimzuhaltenden Charakter tragen, die aber geeignet sind, ihre verbrecherische Tätigkeit gegen die DDR oder andere friedliebende Völker zu unterstützen.

Im Interesse des allseitigen Schutzes des sozialistischen Staates ist es deshalb erforderlich, die Sammlung oder Übermittlung von derartigen Nachrichten für imperialistische Geheimdienste, feindliche Organisationen, Einrichtungen, Gruppen oder Personen, die eine gegen die DDR oder andere friedliebende Völker gerichtete Tätigkeit durchführen, strafrechtlich zu verfolgen.

Die Gesellschaftsgefährlichkeit des Sammelns oder Ausliefern derartiger Nachrichten ergibt sich einerseits daraus, daß von den imperialistischen Geheimdiensten und anderen feindlichen Organisationen, Einrichtungen, Gruppen oder Personen die gesammelten Nachrichten zur Forcierung der politisch-ideologischen Diversion, der psychologischen Kriegführung, der ökonomischen Störtätigkeit und zur Vorbereitung weiterer Staatsverbrechen ausgenutzt werden, und andererseits, daß durch die Sammlung einer Vielzahl von nicht geheimzuhaltenden Einzelinformationen, deren Zusammenstellung und Analyse die feindlichen Stellen geheimzuhaltende Vorgänge aus verschie-